

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 250 - 250

Die durch eine unzulässige Revision erwachsenen Kosten trägt der Revident auch dann, wenn er nach Entstehung derselben auf das Rechtsmittel verzichtet

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

bloß als eine Konsequenz von der berechneten und ein für allemal ausgemittelten Erbquote. Es lassen sich daher auch die für Erbverzichte vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere die nach R.R. Th. III Kap. XI §. 2 angeordnete Certioration nicht hieher beziehen. <sup>1)</sup>

OABGraf. v. 12. Dez. 1865 R.Nr. 133<sup>65</sup>/<sub>66</sub>.  
77.

## 2.

Die durch eine unzulässige Revision erwachsenen Kosten trägt der Revident auch dann, wenn er nach Entstehung derselben auf das Rechtsmittel verzichtet.

Die Kläger hatten Revision ergriffen, darauf aber wieder verzichtet, nachdem sie durch das Resultat der oberstrichterlich angeordneten Schätzung des Streitobjectes belehrt waren, daß es an der erforderlichen Revisionssumme fehle. Beide Parteien riefen nun einen oberstrichterlichen Ausspruch darüber, wer die durch diese Revision erwachsenen Kosten zu tragen habe, ausdrücklich hervor.

Die aus Anlaß dieser Revision entstandenen Gesamtkosten wurden den revidirenden Klägern überbürdet, da ihnen der Mangel der erforderlichen Revisionssumme kaum hätte zweifelhaft sein können und da sie, durch die oberstrichterliche Anordnung einer Schätzung darauf aufmerksam gemacht, dennoch die Sache hierauf ankommen ließen, wobei sich der Mangel der erforderlichen Beschwerdesumme zur Evidenz herausstellte, ihnen daher nach Analogie

---

<sup>1)</sup> In welchem Verhältnisse diese Entscheidung zu den Grundsätzen steht, welche in dem in Bd. XXVIII S. 329 mitgetheilten Erkenntnisse aufgestellt wurden, hoffen wir bei einer anderen Gelegenheit erörtern zu können.